



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMDW- 61.002/0010 -III/4/2018	WP-GSt/Gr/Ni	Mathias Grandosek	DW 12389	DW 12532	05.11.2018

Bundesgesetz, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Entwurf beinhaltet verschiedene Ziele und Maßnahmen, die in diversen Gesetzesmaterien zu verankern sind, um die Ausweitung von elektronischen Behördenwegen sowie eine vereinheitlichte elektronische Zustellung von Schriftstücken zu ermöglichen.

Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Abbildung von Kompetenzverschiebungen laut Bundesministeriengesetz im Gesetzestext,
- Schaffung eines zentralen Teilnehmerverzeichnisses zur elektronischen Zustellung behördlicher Schriftstücke,
- Änderungen im Ablaufprozess der elektronischen Zustellung und Auswahlmöglichkeit des Zustellsystems durch die versendende Behörde,
- Erweiterung des Funktionsumfangs des Anzeigemoduls,

- Schaffung der Möglichkeit, An- und Ummeldungen (nach Meldegesetz) sowie die Abgabe von Namensklärungen für Neugeborene mittels Bürgerkarte elektronisch vorzunehmen,
- elektronische Ausstellung der Geburtsurkunde anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes und
- Schaffung der Voraussetzungen, um BürgerInnen elektronisch auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Reisedokumentes hinzuweisen.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Ausweitung des elektronischen Angebots von Behörden und die Vereinfachung von Behördenwegen durch elektronische Hilfsmittel.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass zwar der verbesserte elektronische Zugang zu Behörden für viele eine Erleichterung darstellen kann, der Zugang zum Internet jedoch noch nicht durchgängig im gleichen Ausmaß vorhanden ist und in manchen sozialen Gruppen (z.B. bei älteren Menschen oder Personen mit geringem Einkommen) Internetzugänge weniger oder manchmal gar nicht genutzt werden (können). Noch größer sind die Unterschiede bei der Nutzung der Bürgerkarte.

Deshalb ist es wichtig, dass auch weiterhin alle Möglichkeiten vorhanden bleiben müssen, eine Behörde auch persönlich zu kontaktieren und Behördengänge zu erledigen. Hierbei – und ebenso bei der Zustellung von Schriftstücken – muss es in der Hand der BürgerInnen bleiben, ob sie das elektronische Angebot in Anspruch nehmen, oder doch lieber auf konventionelle Weise mit einer Behörde kommunizieren wollen.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Artikel 8 (Meldegesetz)

Auch wenn die weitere Digitalisierung im Meldewesen zu begrüßen ist und man damit Bürgerinnen und Bürgern auch bei An- und Ummeldungen die Möglichkeit gibt, diese Amtswegen elektronisch mittels Bürgerkarte zu erledigen, sind einige Regelungen kritisch zu betrachten.

Zu §3(1a)

Hier wird festgelegt, dass An- und Ummeldungen auch „... unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte im Datenfernverkehr im Wege des ZMR durchgeführt werden können, wenn der Meldepflichtige über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt und seit 1. März 2002 bereits einmal angemeldet wurde“.

Die Einschränkung auf die österreichische Staatsbürgerschaft erscheint überschießend und auch insbesondere im Hinblick auf den europäischen Rechtsrahmen (Freizügigkeit, Gleichbehandlung) als rechtlich fragwürdig. Die erläuternden Bemerkungen erklären diese Einschränkung wie folgt:

„Zur Beibehaltung der hohen Datenqualität im ZMR soll die Nutzung dieses elektronischen Services lediglich österreichischen Staatsbürgern offenstehen. Die Gefahr unrichtiger Eintragungen scheint in diesen Fällen gering, da die aktuellen Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a) in einer

zentralen Evidenz gespeichert sind. Die Überprüfung der Identitätsdaten anhand ausländischer Reisedokumente soll hingegen weiterhin vor der Meldebehörde erfolgen und diesfalls keine elektronische An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte ermöglicht werden.“

Da allerdings die Ausstellung der Bürgerkarte ohnehin nur möglich ist, wenn die betreffende Person im Melde- bzw. Ergänzungsregister eingetragen ist und hierbei auch eine Feststellung der Identität eindeutig zu erfolgen hat, erschließt sich die Notwendigkeit bei nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen, die über eine österreichische Bürgerkarte verfügen, einen strengeren Maßstab anzulegen nicht. Wieweit diese Einschränkung zur Beibehaltung der hohen Datenqualität des ZMR beitragen soll, bleibt somit fraglich.

Zu §3 (2)

Dem Entwurf zufolge soll im Falle einer An- und Ummeldung die physische Unterschrift des Unterkunftgebers durch die elektronische Signatur des Unterkunftnehmers ersetzt werden. Unproblematisch erscheint dies im Falle der Personengleichheit. In allen anderen Fällen ist dies jedoch nicht unkritisch. Schon bisher gab es vereinzelt Fälle, in denen unbefugte Personen ohne Wissen des Unterkunftgebers An- und Ummeldungen vornahmen. Auch wenn schon bisher keine Verpflichtung bestand, die Unterschrift des Unterkunftgebers zu überprüfen, erleichtert die vorgeschlagene Regelung einen allfälligen Missbrauch zusätzlich und verunmöglicht es außerdem, die Unterschrift im Nachhinein einer Überprüfung zu unterziehen.

Auch wenn die BAK der weiteren Digitalisierung von Behördenwegen positiv gegenübersteht und die Intention des vorliegenden Entwurfes unterstützt, wären hier begleitende Maßnahmen zu prüfen, die eine unbefugte Vornahme von Meldevorgängen hintanhaltend, da dies unter Umständen auch zu Rechtsfolgen für den Unterkunftgeber führen könnte.

Zu Artikel 10 Personenstandsgesetz

§12 (2)

Bezüglich der in §12 Personenstandsgesetz 2013 geplanten Ergänzung des Absatzes 2 ist anzumerken, dass die diesbezüglichen Erläuterungen von einer Ermächtigung des Bundesministers für Inneres sprechen, anhand der im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) vorhandenen Eintragungen zu prüfen, ob der Vater als Elternteil des neugeborenen Kindes aufscheint. Eine derartige Bestimmung fehlt jedoch in §12 Abs. 2. Hierbei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.